

**Verordnung
über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe.**

Vom 30. März 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Regelung besonderer Verhältnisse in der Seeschifffahrt verordnet:

§ 1

Seeschiffen, die im Dienst der deutschen Versorgung fahren, kann das Recht zur Führung der deutschen Handelsflagge ausnahmsweise für bestimmte Zeit, auf Widerruf oder unter Auflagen verliehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) nicht vorliegen.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschifffahrt

Karl Kaufmann

§ 2

In den Fällen des § 1 wird das Recht zur Führung der deutschen Handelsflagge durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die durch die von mir bestimmten Behörden, im Ausland von den deutschen Konsuln, ausgestellt wird (Flaggenbescheinigung).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen.

**Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer
und zur Grunderwerbsteuer**

Vom 4. April 1943

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

**Wertgrenzen bei der Fortschreibung
der Einheitswerte**

§ 2a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) erhält die folgende Fassung:

»§ 2a

Wertgrenzen bei der Fortschreibung

Der Einheitswert wird abweichend von § 22 Absatz 1 Sätzen 1 bis 3 des Reichsbewertungsgesetzes neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn sich der Wert ändert:

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück

entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Reichsmark,
oder um mehr als 200 000 Reichsmark,

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung

entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 10 000 Reichsmark,
oder um mehr als 200 000 Reichsmark.«

§ 2

**Wertgrenzen bei der Neuveranlagung der
Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage**

Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage werden abweichend von § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Vermögensteuergesetzes neu veranlagt, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 200 000 Reichsmark ändert.

§ 3

Behandlung der Abgeltung der Gebäudeeinschuldungsteuer bei der Vermögensbesteuerung

Grundbesitz, für den ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der